

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Hann. Münden

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Hann. Münden in seiner Sitzung am 2. Juli 1998 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§1 Erhebung der Benutzungsgebühr

Für die Benutzung der Unterkünfte gem. § 1 der Satzung über die Unterbringung Obdachloser und die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Hann. Münden vom 27.02.1992 erhebt die Stadt Hann. Münden Gebühren nach dieser Satzung.

§2 Bemessung der Benutzungsgebühr

- (1) Die monatliche Gebühr je Quadratmeter Nutzfläche der zugewiesenen Unterkunft bemisst sich wie folgt:

Adalbert-Stifter-Str. 49	5,21 DM/qm
Adalbert-Stifter-Str. 51	5,21 DM/qm
Adalbert-Stifter-Str. 55	4,74 DM/qm
Im Schulzenrode 7	6,16 DM/qm
Kattenstieg 1	8,05 DM/qm
Vogelsangweg 10	7,11 DM/qm
Gartenstr. 18	9,00 DM/qm
Hauptstr. 49	8,53 DM/qm
- (2) Die Gebühr schließt grundsätzlich jeweils die Kosten für Wasserverbrauch, Stromverbrauch für gemeinschaftliche elektrische Anlagen (z. B. Treppenhausbeleuchtung) und Gebühren für Straßenreinigung, Schornsteinreinigung und Kanalbenutzung sowie sonstige Kosten (z. B. Hausversicherung, Gebäudeinstandhaltung, Grundstückspflege, Personal- und Sachkosten) ein.
- (3) Die Gebühr kann im Einzelfall oder generell angemessen gesenkt werden, wenn sich der Allgemeinzustand der Unterkunft seit Inkrafttreten dieser Satzung erheblich verschlechtert hat.
- (4) Bei speziell angemieteten oder hergerichteten Unterkünften kann sich die monatliche Gebühr je Quadratmeter Nutzfläche der zugewiesenen Unterkunft nach den der Stadt entstehenden tatsächlichen Kosten richten, sofern und solange die Unterkunft nicht in der Gebührenkalkulation enthalten ist. Wertmindernde Faktoren können im Einzelfall bei der Bemessung der Gebühr berücksichtigt werden.

§3 Abrechnung von Nebenkosten

Soweit Unterkunftsbesohner Strom bzw. Gas über einen Hauptzähler entnehmen, sind Entgelte aufgrund der allgemeinen Versorgungsbedingungen unmittelbar an die Stadtwerke bzw. an den entsprechenden Versorgungsbetrieb zu zahlen. Im übrigen erfolgt eine Abrechnung der Nebenkosten, die jeweils nicht in der Gebühr gem. § 2 Abs. 2 enthalten sind, über die Stadt, wobei von den Unterkunftsbesohnern monatlich angemessene Abschlagszahlungen zusammen mit den Benutzungsgebühren erhoben werden können.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Benutzungsgebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Einweisung in die Unterkunft.
- (2) Die Gebühren sind jeweils am Monatsende, spätestens am 5. des Folgemonats fällig und an die Stadtkasse der Stadt Hann. Münden unter Angabe des Kassenzeichens zu zahlen. Für Nutzungszeiten, die nicht einen vollen Monat betragen, wird für jeden Tag ein Dreißigstel der Monatsgebühr berechnet. Im Hinblick auf die Fälligkeit gilt Satz 1 entsprechend. Eine vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung, die volle Gebühr zu entrichten. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 Gebührenschuldner

Der Benutzer einer Unterkunft ist Gebührenschuldner. Wird eine Unterkunft von mehreren Personen gemeinsam benutzt, haften sie als Gesamtschuldner. Über die zu zahlende Gebühr erhält der Schuldner einen Bescheid.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.08.1998 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Hann. Münden vom 15.11.1993 außer Kraft.

Hann. Münden, 2. Juli 1998

Stadt Hann. Münden

(LS.)

gez. Hoffarth
Bürgermeister

gez. Dr. Lütcke
Stadtdirektor

Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen Nr. 27 vom 09.07.98 und somit gemäß § 6 Abs. 1 am 01.08.1998 in Kraft getreten.